

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Sechsten Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 30.09.2021

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 mit DS 21-0956 zur Anpassung der Gebührentarife folgende Änderungssatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

und

- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029).

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 14. Juli 2004, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30.09.2019, wird wie folgt neu gefasst:



Gebührentarif zur Krankenkraftwagensatzung vom 30.09.2021:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebühren-satz EUR
1.	Basistarif Einzeltransporte (Fahrt von Abholstelle bis zum Ziel)		
1.1.	Krankentransport		344,90
1.2.	Notfalltransport		395,60
2.	Besondere Leistungen		
2.1.	Bereitstellung des Notarztes		
2.1.1.	Mit Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)		508,50
2.1.1.1.	Mehrere Notfallpatienten		
2.1.1.1.1.	Bei zwei Notfallpatienten	je Person	381,35
2.1.1.1.2.	Bei mehr als zwei Notfallpatienten	je Person	298,70
2.2.	Sammeltransporte		
2.2.1.	Bei zwei transportierten Kranken	je Person 60 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.2.2.	Bei mehr als 2 transportierten Kranken	je Person 40 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.3.	Ausgefahrene, aber nicht benutzte Krankenkraftwagen/ Hilfeleistungen	75 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.4.	Anschließende Weiter- oder Rückfahrt		
2.4.1.	Bei Einzeltransporten	75 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.4.2.	Bei zwei transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person 45 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.4.3.	Bei mehr als 2 transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person 30 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.5.	Kilometerpauschale Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes (gilt auch bei ausgefahrenem, aber nicht benutztem Krankenkraftwagen)		
2.5.1.	Bei Einzeltransporten	je km	3,80
2.5.2.	Bei zwei transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	1,90
2.5.3.	Bei mehr als 2 transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	1,25
2.6.	Rück- bzw. Hintransport von Begleitpersonen in allen medizinisch nicht begründbaren Fällen je Person	25 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.1.	33,70

*abzurunden auf durch 0,05 € teilbare Beträge

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Sechste Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 30. September 2021

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt
Herr Stachelhaus
Tel.-Nr.: 0203 308-4114*

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de